

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00479 vom 1. Februar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00479

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00479 du 1 février 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00479 del 1 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 12 IVG und Art.

E. 1.2

Am 20. Januar 2020 erlitt der Versicherte im Rahmen eines Suizidversuchs Verbrennungen im Grad 3 an 95 % der Körperoberfläche. Am 20. März 2020 reichte die Mutter des Versicherten ein Gesuch für ein Hilfsmittel (Kommunikationsgerät) ein (Urk. 8/7). Das Gesuch wurde in der Folge zurückgezogen (Urk. 8/11), weshalb es die IV-Stelle ad acta legte (Urk. 8/10).

E. 1.3

Am 23. Dezember 2020 reichte die Mutter des Versicherten erneut ein Gesuch für Hilfsmittel (Rückenliegeschale, Quengelschienen) ein (Urk. 8/12). Am 27.

Januar 2021 erfolgte die Anmeldung für Massnahmen für die berufliche Eingliederung (Urk. 8/19) und für eine Hilflosenentschädigung Minderjährige (Urk. 8/20). Am 9. Februar 2021 wurde der Versicherte durch die Mutter für medizinische Massnahmen angemeldet (Urk. 8/32). Am 19.

April 2021 reichte die Mutter des Versicherten ein Zusatzgesuch betreffend Badewannenlifter ein (Urk. 8/62), welches die IV-Stelle am 10. Juni 2021 Guthiess (Urk. 8/75). Mit Verfügung vom 4. Mai 2021 sprach die IV-Stelle dem Versicherten eine Entschädigung für eine mittlere Hilflosigkeit und einen Intensivpflegezuschlag zu (Urk. 8/66). Die IV-Stelle lehnte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 8/65) mit Verfügung vom 14. Juni 2021 (Urk. 8/76 = Urk. 2) eine Kostengutsprache für medizinische Massnahmen ab.

E. 2

Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) besteht ein Anspruch auf Übernahme medizinischer Massnahmen durch die Invalidenversicherung, wenn durch diese Vorkehrung stabile oder wenigstens relativ stabilisierte Folgezustände von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall (im Einzelnen: Beeinträchtigungen der Körperbewegung, der Sinneswahrnehmung oder der Kontaktfähigkeit) behoben oder gemildert werden, um die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Der Eingliederungserfolg ist bei jüngeren Versicherten als dauernd zu betrachten, wenn er wahrscheinlich während eines bedeutenden Teils der konkreten Aktivitätserwartung, welche ihrerseits nicht wesentlich herabgesetzt sein darf, erhalten bleiben wird. Bestehen Nebenbefunde, welche geeignet sind, die

Aktivitätserwartung trotz der medizinischen Mass nah me wesentlich herabzusetzen, ist die Dauerhaftigkeit des Eingliederungser folgs zu verneinen (Urteil des Bundesgerichts 9C_695 /2009 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.